

Aus den Gründen :

Das Stadtbezirksgericht hat das Verhalten des Angeklagten zutreffend als fortgesetztes Fahren bei erheblicher Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit infolge Alkoholeinwirkung (§ 49 StVO) gewürdigt. Rechtsirrig ist jedoch seine Auffassung, das Verhalten des Angeklagten bei der Fahrt nach Rückkehr von der Blutalkoholuntersuchung sei tateinheitlich als Fahren ohne Fahrerlaubnis im Sinne des § 91 StVZO zu beurteilen.

Das Stadtbezirksgericht hat offenbar isoliert die Tatsache betrachtet, daß dem Angeklagten von der Volkspolizei die Fahrerlaubnis abgenommen worden war.

Es hat dabei jedoch das Wesen der Fahrerlaubnis verkannt. Wenn nach den Bestimmungen der StVZO für das Führen von Kraftfahrzeugen eine Fahrerlaubnis gefordert wird, so gilt das nur für den Fall, daß das Kraftfahrzeug mit Motorkraft bewegt wird. Anders ist der Sachverhalt zu beurteilen, wenn das Kraftfahrzeug — wie im vorliegenden Fall — nicht mit Motorkraft betrieben wird, sondern beim Fahren das Straßengefälle ausgenutzt wird. Hierzu bedarf es — ebensowenig wie beim Fahren auf einem Fahrrad — keiner Fahrerlaubnis, und § 91 StVZO ist daher auch nicht anwendbar.

Anmerkung :

Der in dieser Entscheidung getroffenen Interpretation der tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des § 91 StVZO kann nicht gefolgt werden.

§ 91 StVZO verbietet

- a) dem Fahrzeugführer, auf öffentlicher Straße ein Kraftfahrzeug zu führen, ohne eine gültige Fahrerlaubnis zu besitzen, bzw. ohne daß ein zulassungspflichtiges Fahrzeug zugelassen ist;
- b) dem Fahrzeughalter, die Führung eines Kraftfahrzeugs unter diesen Umständen zu gestatten.

Vom Stadtgericht waren insbesondere zwei Fragen zu klären:

1. Was ist unter dem Begriff „Kraftfahrzeug“ i. S. der StVZO zu verstehen?

2. Was bedeutet „Führen“ eines Kraftfahrzeugs?

Als Kraftfahrzeug erfaßt die StVZO (§ 5 Abs. 2 StVZO) Straßenfahrzeuge, die durch Maschinenkraft angetrieben werden und nicht an Bahngleise gebunden sind.

Diese Voraussetzungen sind bei einem Motorrad gegeben. Fraglich ist nur, ob die Eigenschaft als Kraftfahrzeug verlorengehen kann, wenn die Verwendbarkeit als Kraftfahrzeug vorübergehend beeinträchtigt ist (z. B. durch Ausfall des Motors) oder wenn das Fahrzeug nicht seiner bestimmungsgemäßen Verwendung nach genutzt wird (wie hier Fahren wie mit einem Fahrrad). Das muß aber m. E. verneint werden. Ein defektes Kraftfahrzeug verliert seine Eigenschaft als solches nicht wegen eines vorhandenen Mangels und ebensowenig, wenn es nicht unter Verwendung seiner Maschinenkraft als Fahrmittel genutzt wird.

Unter „Führen eines Kraftfahrzeugs“ i. S. der StVZO ist das eigenverantwortliche Lenken und Steuern eines Kraftfahrzeugs zu verstehen. Demnach ist auch derjenige Führer eines Kraftfahrzeugs, der ein solches ohne Antriebskraft des Motors lenkt, denn in einem solchen Fall kann die Person auf dem Fahrersitz jederzeit durch Lenken, Bremsen und Inbetriebsetzen des Motors auf das Kraftfahrzeug einwirken. Aus diesem Grunde verlangt das Gesetz auch zur Führung eines geschleppten Fahrzeugs eine Fahrerlaubnis (§ 7 Abs. 4 StVZO).

Nach alledem muß auch derjenige, der ein Kraftfahrzeug bei abgeschaltetem Motor über eine Gefällstrecke rollen läßt, eine Fahrerlaubnis besitzen. Der erforderlichen Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr wäre es abträglich, wenn beispielsweise jedermann Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, ja sogar Omnibusse auf öffentlichen Straßen lenken dürfte, nur mit der Einschränkung, daß die Maschinenkraft dieser Fahrzeuge nicht verwendet wird. Zu einer solchen

Konsequenz würde die Rechtsauffassung des Stadtgerichts führen.

Rolf Schröder, Richter am Obersten Gericht

Zivilrecht

*§§ 18, 29 LPG-Ges.; Ziff. 18, 19 MSt LPG Typ III; Ziff. 8, 12, 29 MSt GPG; §§ 91, 114, 118a Abs. 4 ZPO.

1. Zur Verjährung von Ansprüchen der Mitglieder landwirtschaftlicher und gärtnerischer Produktionsgenossenschaften auf Zahlung der Restvergütung und auf Rückzahlung von Inventarbeiträgen bzw. auf Rückerstattung eingebrachten Inventars.

2. Das Verfahren über die Gewährung einstweiliger Kostenbefreiung ist gebührenfrei. Das gilt auch für das Verfahren zweiter Instanz, wenn gegen den Beschluß, mit dem die einstweilige Kostenbefreiung ganz oder zum Teil versagt wurde, vom Antragsteller Beschwerde eingelegt wird.

OG, Urt. vom 2. März 1967 - 1 Zz 1/67.

Die Antragstellerin war bis Ende 1964 Mitglied der Antragsgegnerin (GPG). Sie fordert von dieser 382 MDN Restvergütung für das Jahr 1964, 647 MDN für eingebrachtes Inventar, 96 MDN Lohnausgleich für die Zeit einer Erkrankung, 480 MDN für zu Unrecht einbehaltenen Miete und 68,47 MDN für weitere nicht gerechtfertigte Ansprüche der GPG, insgesamt 1673,47 MDN. Mit der Klage hat die Antragstellerin um einstweilige Kostenbefreiung nachgesucht. Diesen Antrag hat das Stadtbezirksgericht zurückgewiesen, weil sämtliche Ansprüche verjährt seien und die beabsichtigte Rechtsverfolgung daher aussichtslos sei.

Auf die Beschwerde hat das Stadtgericht diese Entscheidung aufgehoben, soweit für den Anspruch auf Rückerstattung des Wertes des Inventars einstweilige Kostenbefreiung versagt wurde, und in diesem Umfang die Sache zurückverwiesen. Im übrigen wurden die Beschwerde zurückgewiesen und der Antragstellerin die Kosten des Rechtsmittelverfahrens auferlegt.

Das Stadtgericht führt hierzu aus, daß nach § 18 Abs. 2 und 3 LPG-Ges. Ansprüche der Mitglieder gegen die Genossenschaft auf Rückzahlung der Inventarbeiträge in fünf Jahren ab Schluß des Jahres verjähren, in dem die Forderung fällig wurde. Da die Antragstellerin am 29. März 1961 Mitglied der GPG geworden sei, sei ihr diesbezüglicher Anspruch noch nicht verjährt. Ihre übrigen Forderungen seien dagegen gemäß § 18 Abs. 1 LPG-Ges. verjährt, da sie erst im August 1966 Klage erhoben habe. Durch Eingaben bei anderen Dienststellen sei eine Unterbrechung der Verjährung nicht bewirkt worden. Das ergebe sich aus § 209 BGB. Die Kostenfolge beruhe auf §§ 97 ZPO, 38 GKG.

Gegen diesen Beschluß richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, soweit hinsichtlich des Anspruchs auf Zahlung der Restvergütung der Beschwerde nicht stattgegeben und die Antragstellerin mit Kosten belastet wurde. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen :

Wenn das Stadtgericht wegen des Anspruchs auf Vergütung des von der Antragstellerin in die GPG eingebrachten Inventars der Beschwerde stattgab und die Sache zur weiteren Erörterung und erneuten Entscheidung zurückverwies, war das im Ergebnis richtig. Deshalb wird sein Beschluß auch insoweit von der Kassation nicht angegriffen. Fehl geht jedoch die dazu gegebene Begründung.

§ 18 Abs. 2 LPG-Ges. trifft eine Sonderregelung für die Verjährungsfrist bei Ansprüchen der Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften auf Rückzahlung des zusätzlichen Inventarbeitrags. Einen solchen kennt die gärtnerische Produktionsgenossenschaft nicht, wie überhaupt bei Eintritt in eine